

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 78 (2000)
Heft: 7-8

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wenn einmal kein Geld mehr vorhanden ist (zum Beispiel wegen Heimaufenthalt), wenn ich sterbe? Dann hätte der eine Sohn ein paar zehntausend Franken im Sack, während die anderen leer ausgehen. Was soll ich tun?

Als Erstes ein Testament schreiben, das den Erbvorbezug festhält und den andern Kindern mindestens diesen Betrag gutschreibt. Das ist wichtig für den Fall, dass die Erbengemeinschaft das Haus einmal verkauft und den Erlös und allfällige Ersparnisse teilt.

Allfälliges Vermögen deshalb, weil Ihr Einkommen und Ihr Vermögen bescheiden sind und Letzteres für all Ihre Ausgaben erhalten muss, die Ihre Renteneinnahmen übersteigen. Verteilen Sie in Zukunft keinesfalls mehr Geld! Im Gegensatz zu Ihren gut verdienenden Kindern bleiben die Einnahmen immer bescheiden, nicht unbedingt jedoch Ihre Ausgaben; Sie haben das Alters- oder Pflegeheim erwähnt.

Zum Zweiten sollten Sie den Geldempfängern den Bankbüchlein-Zins verlan-

gen. Das dient der Beruhigung der Gemüter, Ihren bescheidenen Finanzen und der Gerechtigkeit – und es trifft ja keine Armen, die Familie kann nur etwas weniger verbrauchen. Halten Sie die Summe, die Sie abgegeben haben, und den Zins schriftlich fest, so ist ein Darlehen rechtsgültig, kann nicht bestritten werden. Für mündliche Abmachungen müssten Sie unbedingt Zeugen haben. Ein Darlehen kann jederzeit auf sechs Monate gekündigt werden. Warten Sie den andern Kindern zuliebe nicht

noch zehn Jahre zu, starten Sie dieses Abkommen sofort. Auch in zehn Jahren werden Ihr Sohn und seine Frau vermutlich kaum sorgfältiger umgehen mit ihrem Geld. Mal sind es die kleinen Kinder, mal die grossen; mal die Steuern, ein andermal ist es das Auto, dass das Salär nicht reicht. Der wahre Grund sind jedoch die Ansprüche. Wer Mühe hat, seinen (überdurchschnittlichen) Zahltag einzuteilen, dessen Geldprobleme sind nicht mit Geld zu lösen.

Marianne Gähwiler

Recht

Wem ist ein Testamentsvollstrecker verantwortlich?

Eine 90-jährige Mitbewohnerin im Haus lebte vor ihrem Tod zehn Jahre lang allein in ihrer Wohnung und war oft auf unseren Beistand angewiesen. Kurz vor ihrem Tod pflegten wir sie in Notsituation und organisierten auch mitten in der Nacht ihre

Überführung ins Spital. Die Verstorbene hat vermutlich ihren Steuerberater als Testamentsvollstrecker bestimmt. Ihm haben wir eine Aufstellung über unseren Aufwand für ihre letzten Lebensstage übergeben, aber noch nichts von ihm gehört. Uns interes-

siert ganz allgemein, ob ein Testamentsvollstrecker nach eigenem Gutdünken vorgehen kann.

Die Aufgabe des Willensvollstreckers ist es, den Willen des Erblassers zu vertreten. Der Willensvollstrecker gilt insbesondere als beauftragt, die Erbschaft zu verwalten, die Schulden des Erblassers zu bezahlen, die Vermächtnisse auszurichten und die Teilung der Erbschaft auszuführen. Der Willensvollstrecker unterliegt der Aufsicht durch die kantonale bestimmte Behörde. Die Behörde übt jedoch nicht eine ständige Aufsicht aus, sondern handelt grundsätzlich nur auf Beschwerde interessierter Personen hin. Ob die Erbschaftsgläubiger zur Beschwerde gegen die Tätigkeit beziehungsweise Untätigkeit des Willensvollstreckers legitimiert sind, ist umstritten.

Sie sind nicht Erbe, vielmehr betrachten Sie sich als Gläubiger Ihrer Nachbarin und machen eine Forderung gegen die Erben der verstorbenen Nachbarin geltend. Wie dargelegt sollte der Willensvollstrecker die Schulden

der Erblasserin, soweit sie anerkannt sind, begleichen. Der Willensvollstrecker könnte aber auch Ihre Forderung ablehnen und Sie damit auf den Gerichtsweg verweisen.

Da Sie offenbar nicht sicher sind, ob Ihre Nachbarin testamentarisch einen Willensvollstrecker eingesetzt hat, könnten Sie Ihre Forderung auch gegenüber den Erben Ihrer Nachbarin geltend machen.

Unsicher ist somit, ob Sie sich bei der kantonalen Aufsichtsbehörde gegen die Untätigkeit des Willensvollstreckers, sofern ein solcher tatsächlich eingesetzt ist, beschweren können. Das wäre näher zu prüfen, unter anderem auch aufgrund der kantonalrechtlichen Vorschriften und der kantonalen Rechtsprechung, worüber die Zeitslupe wegen der Vielfalt der kantonalen Ordnungen nicht in der Lage ist, Auskunft zu geben. Sicher möglich ist die Klage gegen die Erben beim zuständigen Zivilrichter. Eine andere Frage ist dann, ob Ihr Begehren berechtigt ist und vom Richter gutgeheissen wird.

Dr. iur. Marco Biaggi



Hotel Sonne

Hotel mit familiärer, wohnlicher Atmosphäre:

- Zentrale und doch ruhige Lage, nur wenige Schritte zum See und zur Schiffstation. Strandbad und Tennisplatz
- 40 Betten, Zimmer mit Dusche/WC, Solarstrahler und Haartrockner, zum Teil mit Balkon. Restaurant mit 35 Plätzen, Speisesaal für 70 Personen, Aufenthaltsraum mit Fernseher
- Die gute Küche des Patrons wird von den treuen Gästen sehr geschätzt
- Lift zur grossen Dachterrasse mit herrlicher Panoramaaussicht auf den See und die Berge
- Alle Räume mit moderner Feuermeldeanlage
- Vierwaldstättersee und Rigi verlocken zu unvergesslichen Ausflügen und Wanderungen

Pauschalpreise (Zimmer mit Dusche/WC)
Halbpension Doppelzimmer Fr. 70.–
Zimmer/Frühstück Doppelzimmer Fr. 55.–
 Preise pro Person im Tag

Vollpension und Einzelzimmer auf Anfrage.

Ab 6 Tage: 10% Ermässigung auf Übernachtung für AHV-Rentner.

Auf Ihre Reservation freuen wir uns jetzt schon.

Familie Heinzer-Stocker
CH-6442 Gersau
am Vierwaldstättersee
Telefon 041 828 11 22
Fax 041 828 11 64
www.gersau.ch/hotel-sonne